



Bekanntmachung marktgestützte Blindleistung

Schwerin, 25.06.2025



» Rechtsrahmen

Gemäß § 12h EnWG und der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-23-072 vom 25.06.2024 ist die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen.

» Zielgruppe

Hiermit fordert der Verteilnetzbetreiber WEMAG Netz GmbH (im Folgenden: WEMAG Netz) interessierte Anbieter von Blindleistungsvermögen aus Anlagen mit Netzanschlusspunkt in der Hochspannungsebene (im Folgenden: Anbieter) auf, an dem Verfahren zur marktgestützten Beschaffung von Blindleistung in den Beschaffungsregionen der WEMAG Netz Parchim-Süd teilzunehmen.

» Gültigkeit

Zeitlich begrenzt ist die Gültigkeit des Dokuments bis zum Ende des Erbringungszeitraums. Alle Informationen in dem vorliegenden Dokument sind lediglich auf das darin beschriebene Beschaffungsverfahren anzuwenden. Zukünftige Bekanntmachungen für andere Beschaffungsverfahren können in ihrem Inhalt abweichen.

1 Ausgeschriebener Bedarf

Diese Ausschreibung adressiert den Blindleistungsbedarf der WEMAG Netz in der Beschaffungsregion Parchim-Süd. Die Beschaffungsregion umfasst folgende Hochspannungskontenpunkte:

UW Crivitz	UW Parchim Süd	UW Neuburg
UW Neustadt-Glewe	UW Siggelkow Wind	UW Lutheran Solar
UW Parchim EEG1	Lübz Schaltanlage	UW Werder I
UW Parchim	UW Lübz	UW Werder II

Alle zulässigen Gebote werden bezuschlagt; es wird keine Vorhalteleistung (sowohl unter- als auch übererregt) gefordert.

2 Fristen

In der folgenden Tabelle sind die maßgeblichen Fristen des Beschaffungsverfahrens, für die Beschaffungsregion Parchim-Süd, aufgelistet.

Frist	Datum
Bekanntmachung / Start Angebotsfrist	25.06.2025
Ende der Angebotsfrist	25.09.2025, 23:59 Uhr
Ende Zuschlagsfrist	30.11.2025, 23:59 Uhr
Beginn Vorlaufzeit	01.12.2025, 00:00 Uhr
Ende Vorlaufzeit	31.12.2025, 23:59 Uhr
Beginn Erbringungszeitraum	01.01.2026, 00:00 Uhr
Ende Erbringungszeitraum	31.12.2030, 23:59 Uhr

Die Begrifflichkeiten und Fristen richten sich nach dem Beschluss BK6-23-072 der Bundesnetzagentur vom 25.06.2024:

Angebotsfrist: Diejenige Frist innerhalb deren ein verbindliches Angebot durch den Anbieter abzugeben ist.

Zuschlagsfrist: Frist, innerhalb derer der Anbieter über eine Zuschlagserteilung oder ein nicht erfolgreiches Angebot zu informieren ist.

Vorlaufzeitraum: Zeitraum bis zum Beginn der Leistungserbringung.

3 Produktspezifikationen

3.1 Anforderungen

In dieser Ausschreibung wird lediglich das ungesicherte Produkt, im Rahmen des Standardprodukts 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“, in spannungshebender und spannungssenkender Richtung, ausgeschrieben. Der Anbieter muss in der Lage sein zur Deckung regelbarer Blindleistungsbedarfe, durch Umsetzung der durch die WEMAG Netz vorgegebenen Vorgabe zur Blindleistungsfahrweise, beizutragen. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise gemäß VDE AR-N 4120. Die Vorgabe der Zielgröße erfolgt in Form eines (Echtzeit-) Online-Sollwertes für den Wert der Blindleistung oder des Verschiebefaktors.

Wie in den Teilnahmevoraussetzungen spezifiziert, müssen, bei Nichtvorhandensein von Messungen am Netzanschlusspunkt durch die WEMAG Netz, Anbieter die folgenden aktuellen Informationen als absolute Werte bereitstellen:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des TAB-Bereichs, spannungshebend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des TAB-Bereichs, spannungssenkend

Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt per Fernwirkchnittstelle.

Die Vergütung erfolgt über den angebotenen Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit der Blindleistungsquelle. Eine Vergütung für die Leistungsvorhaltung erfolgt nicht.

3.2 Preisobergrenze

Die Preisobergrenze für die Beschaffungsregion Parchim-Süd beträgt 7 €/Mvarh. Es erfolgt keine Unterscheidung in spannungshebender und spannungssenkender Richtung. Angebote oberhalb der Preisobergrenze können keinen Zuschlag erhalten.

3.3 Mindestgebotsgröße

Es wird keine Mindestgebotsgröße vorgegeben.

3.4 Abruf- bzw. Reaktionszeiten

Die Abrufzeit darf, analog zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), maximal 10 Minuten und die Reaktions- bzw. Einschwingzeit (vom Abruf bis zur Erbringung bei Sollwertänderungen der Blindleistungserbringung) maximal 5 Minuten betragen. Die Anlagenbetreiber müssen gewährleisten, dass sie innerhalb dieser festgelegten Zeiträume auf die Sollwertänderungen reagieren können.

3.5 Abrufmethodik

Der Blindleistungsabruf erfolgt durch die Netzleitstelle der WEMAG Netz in Form einer Online-Sollwertvorgabe für den Netzanschlusspunkt, welcher direkt an die Leitstelle des Anbieters übermittelt wird. Die Einzelheiten hierzu folgen den Regelungen aus den Netzführungsvereinbarungen. Sollte ein Anbieter bisher keine Netzführungsvereinbarung abgeschlossen haben, so gelten die im Folgenden aufgeführten Regelungen. Sobald eine Ergänzung der Netzführungsvereinbarung erfolgt, gilt diese.

Typ 1: Erzeugungsanlagen

Es muss entweder eine Spannungsband- oder eine Blindleistungsfestwert-Fahrweise zum Einsatz kommen. In beiden Fällen erfolgt die Vorgabe der Sollwerte durch die WEMAG Netz für den jeweiligen Netzanschlusspunkt der Anlage, in Echtzeit per Fernsteuerung oder bei Nicht-Verfügbarkeit telefonisch. Im Falle der Spannungsband-Fahrweise ist die Blindleistung der in Betrieb befindlichen Maschine so zu regeln, dass die von der WEMAG Netz vorgegebenen Spannungswerte am jeweiligen Netzanschlusspunkt den zulässigen Toleranzbereich nicht überschreiten. Im Falle der Blindleistungsfestwert-Fahrweise ist die WEMAG Netz zu informieren, wenn das Blindleistungskommando nicht ausgeführt werden kann.

Typ 2: Erzeugungsanlagen und Verbraucher

Die Spannung der Anlage am Netzanschlusspunkt ist entsprechend einer Blindleistungs-Spannungskennlinie $Q(U)$ auf den durch die WEMAG Netz für den jeweiligen Netzanschlusspunkt per Fernsteuerung oder bei nicht-Verfügbarkeit telefonisch vorgegebenen Spannungssollwert durch den Anbieter eigenverantwortlich eingehalten werden.

3.6 Nicht-Verfügbarkeit

Sendet ein Anbieter einen Nullwert für das verfügbare (übererregte und untererregte) Blindleistungspotential, wird von einer Nicht-Verfügbarkeit der Anlage ausgegangen.

3.7 Aggregation

Die Aggregation von Anlagen, über mehrere Netzanschlusspunkte hinweg - auch innerhalb der Beschaffungsregion - wird nicht zugelassen. Allerdings kann der Anbieter mehrere technische Anlagen an einem Netzanschlusspunkt aggregieren und die Summe der Anlagen am Blindleistungsmarkt als Blindleistungsquelle anbieten, solange die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden und er das angebotene Produkt gemäß den Spezifikationen in dieser Bekanntmachung umsetzen kann. Insbesondere bei der Vorlage des PQ-Diagramms mit Abgrenzung TAB sind die erweiterten Teilnahmevoraussetzungen zu beachten.

3.8 Zuschlagsbenutzungsdauer

Eine Zuschlagsbenutzungsdauer wird in dieser Bekanntmachung nicht veröffentlicht.

3.9 Indexierung

Der Blindarbeitspreis unterliegt in dem vorliegenden Beschaffungsverfahren keiner Indexierung.

3.10 Mitgeltende Dokumente

Für die Beschaffung gelten folgende Rahmenbedingungen.

- Teilnahmevoraussetzungen (Stand: 25.06.2025)
- Formular zur Angebotsabgabe – Ausschreibung von Blindleistung in Netzgebiet der WEMAG Netz
- Blindleistungsvertrag inkl. Anhänge

4 Erläuterungen zu den Schritten des Verfahrens

Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Nur Anbieter, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sind zur Angebotsabgabe berechtigt. Jeder Anbieter prüft, ob er die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, selbstständig und bestätigt mit der Angebotsabgabe die erfolgreiche Prüfung.

Zuschlagserteilung

Angebote, welche die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und alle erforderlichen Dokumente (vgl. 3.12) enthalten, werden bezuschlagt. Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Vertrag entsprechend dem im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Mustervertrag über die Erbringung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ Blindleistung zwischen dem bezuschlagten Anbieter und WEMAG Netz zustande.

5 Übermittlung des Angebots

Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist einzureichen und an die E-Mail-Adresse netznutzung@wemag-netz.de zu übermitteln:

Für die verbindliche Angebotsabgabe sind nachfolgende Dokumente der E-Mail als Anhang anzufügen.

- Formular zur Angebotsabgabe (ausgefüllt und unterschrieben)
- PQ-Diagramm inkl. kenntlich gemachter TAB-Abgrenzung und marktlich angebotenes Potential außerhalb TAB in absoluten Werten
- Sofern relevant (bei Aggregation): Liste aller technischen Anlagen, die am Netzanschlusspunkt zur Blindleistungsquelle aggregiert werden (inkl. Bezeichnung/Name, Technologie, installierte Leistung, maximales Blindleistungspotential (spannungssenkend und spannungshebend))

Maßgebend für die fristgerechte Einreichung ist die rechtzeitige elektronische Übermittlung der vollständigen Unterlagen. Innerhalb der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen bzw. durch geänderte Angebote ersetzt werden. Die Angebotsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Die WEMAG Netz wird den Eingang der Unterlagen

spätestens am auf das Ende der Angebotsfrist folgenden Werktag bestätigen. Die WEMAG Netz wird den Anbieter über den Ausgang der Zuschlagserteilung informieren.

Die WEMAG Netz kann ein Beschaffungsverfahren aufheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Über die Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens informiert die WEMAG Netz die betroffenen Anbieter.

Angebote bleiben bis zur Erteilung von Zuschlägen bzw. Information über nicht erfolgreiche Angebote durch die WEMAG Netz verbindlich, sie erlöschen jedoch spätestens mit Ablauf der Zuschlagsfrist oder bei Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens.

6 Rückfragen

Rückfragen können an netznutzung@wemag-netz.de gerichtet werden und werden schnellstmöglich beantwortet. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften entspricht vier Wochen vor Ende der Angebotsfrist.

7 Hinweise zum Verfahren

Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit der WEMAG Netz ist in deutscher Sprache zu führen.

Kosten des Verfahrens

Für die Teilnahme an der Ausschreibung entstehende Kosten der Anbieter werden nicht erstattet.

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erbetene personenbezogene Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO i.V.m. § 12h EnWG sowie der Festlegung der BNetzA BK-6-23-072 zum Zwecke der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens gespeichert und verarbeitet. Die WEMAG Netz verarbeitet diese Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Sobald der Zweck hierfür entfällt, werden die personenbezogenen Daten dauerhaft gelöscht. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf der Internetseite der WEMAG Netz zu finden.

Vertraulichkeit und Schutz der Verfahrensintegrität

Anbieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung durch die WEMAG Netz vornehmen.



WEMAG Netz GmbH

Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon

0385 . 755-3022

E-Mail

netznutzung@wemag-netz.de

www.wemag-netz.de